



Unverpackt Beitragsordnung

Beitragsordnung des Unverpackt - Verband der Unverpackt-Läden

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie wird dem Mitglied in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben (postalisch oder durch elektronische Übermittlung, beispielsweise per Telefax oder E-Mail) bekanntgegeben.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Beitrags- und Gebührenänderungen werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und sind rückwirkend ab dem 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 3 Beiträge

Eröffneter Unverpackt-Laden/ Marktwagen			
Mitgliedschaft	Art des Beitrages	Staffelung	Beitrag
stimmberechtigtes Mitglied	Monatsbeitrag	nein	35,00 €
stimmberechtigtes Mitglied	Beitrag einmalig bei Eintritt oder Wechsel (Eröffnung des Ladens)	nein	150,00 €
stimmberechtigtes Mitglied innereuropäisches Ausland	Monatsbeitrag	nein	10,00 €

Unverpackt-Laden/ Marktwagen in Planung			
Mitgliedschaft	Art des Beitrages	Staffelung	Beitrag
Fördermitglied Unverpackt-Laden in Planung	Monatsbeitrag	nein	15,00 €
Fördermitglied Marktwagen in Planung	Monatsbeitrag	nein	15,00 €



Endkund:in			
Mitgliedschaft	Art des Beitrages	Staffelung	Beitrag
Fördermitglied Endkund:in	Jahresbeitrag	nein	60,00 €

Unternehmen / Lieferant			
Mitgliedschaft	Art des Beitrages	Staffelung	Beitrag
Fördermitglied Unternehmen	Jahresbeitrag	Vorjahresumsatz: 0 € - 500.000 €	300,00 €
Fördermitglied Unternehmen	Jahresbeitrag	Vorjahresumsatz: 500.000 € - 1 Mio €	400,00 €
Fördermitglied Unternehmen	Jahresbeitrag	Vorjahresumsatz: 1 Mio € - 2 Mio €	500,00 €
Fördermitglied Unternehmen	Jahresbeitrag	Vorjahresumsatz: 2 Mio € - 5 Mio €	600,00 €
Fördermitglied Unternehmen	Jahresbeitrag	Vorjahresumsatz: 5 Mio € - 10 Mio €	750,00 €
Fördermitglied Unternehmen	Jahresbeitrag	Vorjahresumsatz: ab 10 Mio €	950,00 €

1. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Beiträge zu erteilen. Das SEPA-Mandat wird mit Abgabe des Aufnahmeantrags erteilt.
2. Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung müssen dem Verein umgehend und unaufgefordert schriftlich vom Mitglied mitgeteilt werden.
3. Der Jahresbeitrag von Fördermitglied Unternehmen und Fördermitglied Endkund:in ist mit Eintritt in den Verein und in den folgenden Jahren der Mitgliedschaft jeweils zum 1. Werktag des Jahres fällig.
4. Jedes Fördermitglied Unternehmen muss für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages des Jahres ein vom Unverpackt e. V. zur Verfügung gestelltes Formblatt ausfüllen, aus dem der Umsatz des vorangegangenen Jahres hervorgeht. Wird dieses Formblatt nicht bis zum 31.03. eines Jahres eingereicht, so wird das Mitgliedsunternehmen, nach erfolgloser Mahnung für das laufende Jahr in die höchste Beitragsstaffelung eingruppiert.
5. Erfolgt der Vereinseintritt als Fördermitglied Unternehmen oder Fördermitglied

Endkunde nach dem 30. Juni eines Jahres, so reduziert sich der Jahresbeitrag für das 1. Jahr um 50 %.



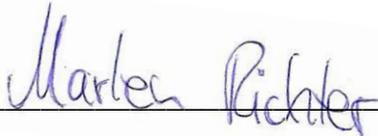
6. Der Monatsbeitrag von dem Fördermitglied Unverpackt-Laden in Planung ist halbjährlich jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig.
7. Der Beitrag für den Eintritt oder Wechsel wird durch den Eintritt als eröffneter Unverpackt-Laden in den Verband oder bei Wechsel von der Fördermitgliedschaft Laden in Planung in die stimmberechtigte Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Eröffnung des Unverpackt-Ladens fällig.
8. Der Monatsbeitrag von dem stimmberechtigten Mitglied und dem stimmberechtigten Mitglied innereuropäisches Ausland ist halbjährlich jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig.
9. Über Ausnahmen und besondere Regelungen entscheidet der Vorstand. Er ist dazu der Mitgliederversammlung rückwirkend rechenschaftspflichtig.

§ 4 Gebühren

1. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit mangels ausreichender Deckung oder aufgrund anderer vom Mitglied verschuldeter Gründe nicht eingezogen werden können, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Die ausstehenden Beiträge sind dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
2. Entstehen beim Scheitern des Lastschriftverfahrens mangels fehlender Deckung oder aufgrund anderer vom Mitglied verschuldeter Gründe Bankgebühren (Rücklastschriften), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
3. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Dadurch anfallende Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder -unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Rechtswidrige oder -unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Ort, Datum
Köln, 17.02.2023